

Vertrag

zur Aufteilung der Kosten der Leistungsphasen 5-9 HOAI für den Stationsneu- und -ausbau auf dem Gebiet des Landkreises Lörrach im Zusammenhang mit dem Projekt „Ausbau und Elektrifizierung der Hochrheinbahn für den Schienenpersonennahverkehr“

Zwischen

dem **Landkreis Lörrach**, vertreten durch Frau Landrätin Marion Dammann,
Palmstraße 3, 79539 Lörrach

– im Folgenden „**Landkreis**“

der **Stadt Rheinfeld (Baden)**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Eberhardt,
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfeld

die **Gemeinde Grenzach-Wyhlen**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Tobias Benz,
Hauptstraße 10, 79639 Grenzach-Wyhlen

und der **Gemeinde Schwörstadt**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat, Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt

– zusammen im Folgenden „**Gemeinden**“

Präambel:

Mit dem Projekt „Ausbau und Elektrifizierung der Hochrheinbahn“ soll die Strecke elektrifiziert und damit die „Dieselinsel“ beseitigt werden. Das hat eine Einbindung in das elektrifizierte Gesamtnetz zur Folge. Neben den positiven Auswirkungen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Klimaschutz werden hierdurch neue Durchbindungen, insbesondere in die Nordwestschweiz möglich. Daneben die Bedienqualität und Fahrplanstabilität verbessert.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau soll auch der Betrieb aufgewertet werden. Hierfür wird der zusätzliche Hochrheinexpress eingeführt, welcher in den Hauptverkehrszeiten den bereits stündlich verkehrenden Interregio-Express verstärkt.

Im Zuge des Projekts werden auf dem Gebiet

- der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
 - o der **Haltepunkt Grenzach**
 - o der **Haltepunkt Wyhlen**
- der Gemeinde Schwörstadt
 - o der Haltepunkt **Schwörstadt**
- und der Stadt Rheinfeldern (Baden)
 - o der **Bahnhof Rheinfeldern**
 - o der **Haltepunkt Herten**
 - o der **Haltepunkt Beuggen**

ausgebaut. Hinzu kommt der **Neubau des Haltepunkts Rheinfeldern – Warmbach**.

Neben der allgemeinen Aufwertung des Nahverkehrssystems für die gesamte Region profitieren die Gemeinden unmittelbar von dem Ausbauprojekt.

Das Projekt tritt mit der Beauftragung Leistungsphasen 5-9 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (im Folgenden „**Lph. 5-9 HOAI**“) in die finale Phase ein. Hierfür wird der Realisierungs- und Finanzierungsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, den Landkreisen Waldshut und Lörrach sowie den Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn (im Folgenden „**Bezugsvertrag**“, wesentliche Punkte in Anlage 1) geschlossen.

Das Projekt ist mit hohen Anteilen von Bund und Land gefördert. Über das Bundes-Gemeinde-Verkehrs-Finanzierungs-Gesetz (Bundes-GVFG) werden 75 bis 90 % der förderfähigen Baukosten übernommen. Dem folgt die Übernahme der verbliebenen förderfähigen Kosten durch das Land Baden-Württemberg in Höhe von 57,5 % über das Landes-GVFG. Hinzu kommen jeweils Pauschalen für Planungsmittel. Die restlichen Kosten verbleiben bei der kommunalen Ebene und werden zunächst zwischen den Landkreisen Waldshut und Lörrach aufgeteilt. Hierunter fallen insbesondere in voller Höhe die „nichtzuwendungsfähigen Kosten“.

Die Finanzierung auf Landes- und Kommunalebene wird unterstützt durch einen Beitrag des Schweizer Bundes in Höhe von 50 Mio. CHF. Dieser wird entsprechend der unterschiedlichen Finanzierungsebenen und -beiträge zwischen dem Land und den Landkreisen aufgeteilt.

Vor diesem Hintergrund wird zur **Aufteilung der Kosten des Stationsausbaus auf dem Gebiet des Landkreises Lörrach in den Lph 5-9 HOAI**, welche sich aus dem Bezugsvertrag ergeben, zwischen dem Landkreis und den Gemeinden Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags sind die Kosten für den Stationsausbau auf dem Gebiet des Landkreises Lörrach in den Lph. 5-9 HOAI aus dem Projekt "Ausbau und Elektrifizierung der Hochrheinbahn für den Schienenpersonennahverkehr". Die Kosten ergeben sich aus dem Bezugsvertrag entsprechend der Übersicht in Anlage 2.

Nachrichtlich: Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung liegt lediglich die final abgestimmte Entwurfsfassung des Realisierungs- und Finanzierungs-Vertrags vor. Der Vertrag soll am 18.12.2023 unterzeichnet werden. Über die Unterzeichnung werden die Vertragspartner umgehend unterrichtet.

(2) Die Kosten gem. Abs. 1 teilen sich entsprechend Anlage 3 auf in

1. Kosten für den barrierefreien Ausbau der Stationen
2. Kosten für den betrieblich notwendigen Ausbau der Stationen
3. Kosten für den Neubau des Haltepunkts Rheinfelden-Warmbach

§ 2 Kostenteilung

(1) Die Kosten für den barrierefreien Ausbau gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 trägt die Gemeinde in deren Gebiet die jeweilige Station liegt.

(2) Die Kosten für den betrieblich notwendigen Ausbau gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 trägt der Landkreis Lörrach entsprechend der Kostenteilung zwischen den Landkreisen Lörrach und Waldshut.

(3) Die Kosten für den Neubau des Haltepunkts Rheinfelden-Warmbach gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 trägt die Stadt Rheinfelden (Baden).

§ 3 Beteiligung an Schweizer Beitrag

(1) Der Anteil des Landkreises Lörrach am Beitrag des Schweizer Bundes zu den Projektkosten (im Folgenden "Anteil Landkreis") wird Anteilig für die Stationskosten auf dem Gebiet des Landkreises Lörrach (Lph. 5-9 HOAI) (im Folgenden "Anteil Stationskosten") verwendet. Der Anteil Stationskosten wird wie folgt berechnet:

$$\text{Anteil Stationskosten} = \text{Anteil Landkreis} \times \frac{\text{Stationskosten Landkreis Lörrach (Lph 5-9 HOAI)}}{\text{Gesamtkosten Landkreis Lörrach (Lph 5-9 HOAI)}}$$

(2) Die Vertragspartner werden an dem "Anteil Stationskosten" gem. Abs. 1 entsprechend der tatsächlichen Anteile an den Stationskosten beteiligt.

§ 4 Mittelfluss und Abrechnung

(1) Die Abschlagszahlungen für die Stationskosten aus dem Bezugsvertrag werden vom Landkreis beglichen.

(2) Zum Zweck der Abrechnung werden die Stationskosten wie folgt aufgeteilt:

Grenzach-Wyhlen:	23%
Schwörstadt:	10%
Rheinfelden:	54%
Landkreis Lörrach:	13 %

Der Landkreis Lörrach stellt den Gemeinden die Stationskosten entsprechend ihrer Anteile in Rechnung.

(3) Der Anteil am Beitrag des Schweizer Bundes gem. § 3 Abs. 1 wird den Gemeinden entsprechend der Aufteilung aus § 4 Abs. 2 gutgeschrieben.

(4) Nach kaufmännischem Abschluss des Projekts erfolgt eine Spitzabrechnung entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten. Das gilt auch für die Beteiligung am Beitrag des Schweizer Bundes. Die Aufteilung der Kosten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird bei der Spitzabrechnung nicht verändert.

§ 5 Umgang mit Preissteigerungen

(1) Im Zusammenhang mit der jährlichen Aktualisierung des Mittelbedarfsplans aus dem Bezugsvertrag (Anlage 1 § 10 Abs. 4) informiert der Landkreis die Gemeinden unmittelbar über Abweichungen.

(2) Bei Kostensteigerungen von über 10 % (Anlage 1 § 6 Abs. 7) sowie dem Fall des vorübergehenden oder dauerhaften Ausfalls eines Zuwendungsgebers (Anlage 1 § 5 Abs. 4, 5, 11) werden Gespräche zur Findung einer einvernehmlichen Lösung im Sinne einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Vertragspartnern aufgenommen. Hierbei werden unter anderem die Risikoverteilung und die individuelle Leistungsfähigkeit in die Betrachtung einbezogen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Anlagen:

- **Anlage 1:** Wesentliche Inhalte des Bezugsvertrags
- **Anlage 2:** Kostenübersicht
- **Anlage 3:** Aufteilung zwischen Betrieb und Barrierefreiheit nach Vorschlag der DB

Ort, Datum

Rheinfelden (Baden), Oberbürgermeister Klaus Eberhardt

Ort, Datum

Grenzach-Wyhlen, Bürgermeister Dr. Tobias Benz

Ort, Datum

Schwörstadt, Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat

Ort, Datum

Landkreis Lörrach, Landrätin Marion Dammann